

**Besondere Bedingungen
der Website <http://marktschwaermer.de/>
für Gastgeber und Erzeuger**

I. Einleitende Bestimmungen

1. Gegenstand

Diese Besonderen Bedingungen für Gastgeber und Erzeuger ergänzen die Allgemeinen Nutzungsbedingungen für die Website <http://marktschwaermer.de/> (nachstehend „**Allgemeine Bedingungen**“) und bestimmen die Bedingungen für die Nutzung der Website durch Gastgeber und Erzeuger (nachstehend „**Professionelle Benutzer**“), sowie deren Rechte und Pflichten.

Diese Besonderen Bedingungen für Gastgeber und Erzeuger umfassen die auf der Website verfügbare Spielregeln zwischen Gesellschaft, Erzeugern und Gastgebern (nachstehend „**Spielregeln**“). Sie ist wesentlicher Bestandteil der Allgemeinen Bedingungen, deren Begriffsbestimmungen auch für die Besonderen Bedingungen gelten. Für den Fall, dass Begriffe, Bedingungen oder Verweise dieser Besonderen Bedingungen jenen der Allgemeinen Bedingungen widersprechen, sind letztere maßgeblich.

2. Annahme der Besonderen Bedingungen

Die Annahme dieser Besonderen Bedingungen erklären die Professionellen Benutzer im Rahmen ihrer Bewerbung gemäß Artikel 6.2 und 13.2 über ein Ankreuzfeld.

Durch die Annahme der Besonderen Bedingungen erklärt ein Professioneller Benutzer als Gastgeber oder Erzeuger gleichermaßen die Einhaltung der Spielregeln.

Sie muss ohne Einschränkung erfolgen. Annahmen unter Vorbehalt sind unwirksam. Lehnt ein Professioneller Benutzer die Bindung an diese Besonderen Bedingungen bzw. die Spielregeln ab, steht ihm der Zugang zur Website und die Inanspruchnahme der Leistungen nur als Mitglied oder Besucher frei.

3. Verpflichtung zur Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen

3.1. Gastgeber erklären ausdrücklich, in vollem Umfang darauf hingewiesen worden zu sein, dass es sich bei dieser Tätigkeit um eine gewerbliche Tätigkeit handelt, deren Ausübung, wie jede berufliche Tätigkeit, die Einhaltung entsprechender gesetzlicher, buchhalterischer, steuer- und sozialrechtlicher Bestimmungen erfordert.

3.2. Erzeuger erklären ausdrücklich, in vollem Umfang darauf hingewiesen worden zu sein, dass die Ausübung der Tätigkeit als Erzeuger, wie jede berufliche Tätigkeit, die Einhaltung entsprechender gesetzlicher, buchhalterischer, steuer- und sozialrechtlicher Bestimmungen erfordert.

4. E-Geldbörse für Professionelle Benutzer

4.1. Zu Zwecken der Leistungserbringung und insbesondere zur in diesen Bedingungen vereinbarten Vergütung der Professionellen Benutzer, müssen diese eine von der E-Geldbörse für Benutzer zu unterscheidende E-Geldbörse für Professionelle Benutzer einrichten, die von dem Payment-Dienstleister verwaltet wird. Diese E-Geldbörse ist an

das Konto gekoppelt, dessen Daten der Professionelle Benutzer gemäß den Artikeln 7.2.3 und 13.2.3 mitgeteilt hat.

Alle Beträge, die den Professionellen Benutzern im Rahmen der Leistungen geschuldet sind, werden in ihre E-Geldbörse übertragen, bevor eine automatische Gutschrift auf das zugehörige Bankkonto erfolgt.

- 4.2.** Die Professionellen Benutzer werden ausdrücklich darauf hingewiesen und erklären sich damit einverstanden, dass eine Beendigung ihres Vertragsverhältnisses mit dem Payment-Dienstleister über die E-Geldbörse für Professionelle Benutzer, ungeachtet der Gründe, automatisch zum vollumfänglichen Erlöschen ihres Status als Professioneller Benutzer führt. An dessen Stelle tritt dann der Status als Mitglied oder Registrierter Besucher, da die den Professionellen Benutzern offenstehenden Leistungen ohne Vorhandensein einer E-Geldbörse für Professionelle Benutzer nicht vollumfänglich erbracht werden können.

5. Personenbezogene Daten

Die Professionellen Benutzer werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sie bei ihrer Tätigkeit personenbezogene Daten sammeln und verarbeiten. Sie erklären sich damit einverstanden, die gesetzlichen Vorschriften zu Datenschutz sowie die Datenschutzhinweise der Gesellschaft einzuhalten.

II. Bestimmungen für Gastgeber

6. Bewerbung

6.1. Vorabregistrierung auf der Website

Die Nutzung der Website als Gastgeber kann auf eigenes Betreiben bzw. auf Einladung eines Benutzers oder der Gesellschaft erfolgen.

Jeder an der Tätigkeit als Gastgeber Interessierte (nachstehend „**Gastgeber-Bewerber**“) muss sich vorab auf der Website als Registrierter Benutzer gemäß den Allgemeinen Bedingungen angemeldet haben.

6.2. Übermittlung von Bewerbungen

Der Gastgeber-Bewerber muss sodann einen Fragebogen zu seiner Person ausfüllen. Die gemachten Angaben ermöglichen der Gesellschaft eine fundierte, ihr vorbehaltene Entscheidung über die Bewerbung gemäß nachstehendem Artikel 6.3. Alle erforderlichen Angaben und angefragten Dokumente sind vom Bewerber vorzulegen.

Unvollständige Fragebögen können nicht berücksichtigt werden.

6.3. Annahme oder Ablehnung von Bewerbungen

Die eingereichte Bewerbung unterliegt der vorherigen Prüfung und ausdrücklichen Annahme durch die Gesellschaft. Die Gesellschaft hat dabei volle Entscheidungsfreiheit und prüft insbesondere, ob die Bewerbung geeignet ist, um einen Verkauf und eine

anschließende Übergabe der Produkte im Rahmen einer Verteilung gemäß der hierfür geltenden rechtlichen Voraussetzungen zu ermöglichen. Die Gesellschaft kann zu diesem Zweck sämtliche erforderliche Zusatzinformationen einholen. Dies schließt die Abfrage von personenbezogenen Daten von Auskunftgebern ein.

Die Benachrichtigung der Bewerber über Ablehnung oder Annahme ihrer Bewerbung erfolgt per E-Mail.

Im Fall der Annahme erhält der Bewerber Zugang zu einem Schwärmerei-Bereich (nachstehend „**Schwärmerei-Bereich**“ bzw. „**Meine Schwärmerei**“) unter Verwendung der von der Gesellschaft als angemessen befundenen Form und technischen Mittel.

Im Fall einer Ablehnung hat der Bewerber weiterhin die Möglichkeit, die Leistungen als Mitglied einer Schwärmerei oder als bloßer Besucher zu nutzen.

Bewerber können aus einer Ablehnung keine Regress- oder Schadensersatzansprüche gegen die Gesellschaft herleiten.

7. Aufbau und Eröffnung einer Schwärmerei

7.1. Vorbereitung der Schwärmerei

7.1.1. Nach erfolgreicher Bewerbung erfolgt eine Phase vorbereitender Maßnahmen für die Schwärmerei (nachstehend „**Vorbereitungsphase**“). Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, den Start der Vorbereitungsphase (trotz erfolgreicher Bewerbung) zu verschieben.

7.1.2. Die Vorbereitungsphase soll dem Gastgeber ermöglichen, einen Verteilungsort zu finden, auf denen die von ihm organisierte Übergabe der bestellten Produkte an die Mitglieder erfolgen kann. Ab Benachrichtigung über die Annahme der Bewerbung hat der Gastgeber zwei Wochen Zeit, einen geeigneten Verteilungsort zu finden. Hat die Gesellschaft den Start der Vorbereitungsphase verschoben, beginnt die Zwei-Wochen-Frist mit der Mitteilung der Gesellschaft zu laufen, dass der Gastgeber nunmehr mit der Vorbereitung beginnen kann. Im Hinblick auf die Eignung des Verteilungsortes und des Gastgebers gilt dabei insbesondere Folgendes:

- (i) Der Gastgeber benötigt eine vorübergehende oder dauerhafte Nutzungserlaubnis für den Verteilungsort.
- (ii) Der Verteilungsort muss geeignet sein, die Organisation und Durchführung der Verteilung gemäß der hierfür geltenden rechtlichen Voraussetzungen im Sinne einer reibungslosen Leistungserbringung sicherzustellen. Er muss insbesondere geltenden Regeln und Vorschriften, vor allem in Bezug auf Hygiene und Sicherheit, entsprechen.

7.1.3. Die Auswahl des Verteilungsortes ist Vorbedingung für den Aufbau einer Schwärmerei gemäß Artikel 7.2.

Nach Annahme der Bewerbung bzw. Start der Vorbereitungsphase hat der Gastgeber binnen zwei Wochen der Gesellschaft den ausgewählten Verteilungsort vorzuschlagen und seine Eignung gemäß Artikel 7.1.2 darzulegen. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, zusätzliche Dokumente und Informationen anzufordern. Die Gesellschaft muss den Verteilungsort genehmigen. Sie kann bei dieser Entscheidung eventuellen Beschränkungen ihrer Management- und Organisationskapazitäten Rechnung tragen.

Hält der Gastgeber die Frist nicht ein oder kommt er etwaigen Auskunftsverlangen seitens der Gesellschaft nicht nach, gilt dies als Verzicht auf Eröffnung der Schwärmerei und dem Gastgeber wird der Status als Gastgeber der betreffenden Schwärmerei entzogen. Eine Nutzung der Leistungen als Mitglied oder Registrierter Besucher ist weiterhin möglich.

7.2. Aufbau der Schwärmerei

7.2.1. Der tatsächliche Aufbau der Schwärmerei (nachstehend „**Aufbauphase**“) kann erst beginnen, nachdem die Gesellschaft den im Rahmen der Vorbereitungsphase vorgeschlagenen Verteilungsort genehmigt und der Gastgeber der Gesellschaft seine Absicht bestätigt hat, eine Schwärmerei eröffnen zu wollen.

7.2.2. In der Aufbauphase versucht der Gastgeber eine Mitglieder- und Erzeugerbasis zu schaffen, die die spätere Gemeinschaft bilden wird. Der Gastgeber kann sich hierbei der gemäß Artikel 8.2 von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten technischen Hilfsmittel sowie aller Mittel bedienen, die er für geeignet befindet.

7.2.3. Im Rahmen des Schwärmerei-Aufbaus verpflichtet sich der Gastgeber der Gesellschaft die folgenden Informationen bereitzustellen:

- Nachweis über die Gewerbetätigkeit und damit zusammenhängende Unterlagen, sowie Nachweise über die Erfüllung aller administrativen, steuerlichen und sozialversicherungsbezogenen Pflichten,
- geplanter Verteilungstag und geplante Verkaufszeiten zur ausdrücklichen vorherigen Genehmigung durch die Gesellschaft, und
- Bankverbindungsdaten, die automatisch an den Payment-Dienstleister übermittelt werden, um insbesondere die Überweisung der Provision zu ermöglichen.

Bei Nichtvorlage dieser Nachweise und Informationen ist die Gesellschaft berechtigt, die Schwärmerei-Eröffnung zu verweigern. Es wird darauf hingewiesen, dass die Gesellschaft jederzeit die Vorlage aktueller Nachweise über den gewerblichen Status des Gastgebers verlangen kann bzw. zur Kontrolle dieser Dokumente berechtigt ist.

7.2.4. Wird die Schwärmerei aus einem vom Gastgeber zu vertretenden Grund nicht innerhalb von sechs Monaten ab Beginn des Aufbaus gemäß diesen Besonderen Bedingungen eröffnet, ist die Gesellschaft zur sofortigen Aussetzung der geplanten Schwärmerei berechtigt. Dem Gastgeber entsteht daraus kein Anspruch gegen die Gesellschaft auf Schadensersatz, Ausgleich oder Vergütung.

7.3. Eröffnung der Schwärmerei und des virtuellen Verkaufsraums

7.3.1. Die Schwärmereien werden auf der Website auf ihnen zugewiesenen Webspaces online gestellt. Die Platzierung der Schwärmereien auf der Website bestimmt allein die Gesellschaft.

7.3.2. Die Öffnung des virtuellen Verkaufsraums ist erst möglich, sobald der Schwärmerei-Aufbau abgeschlossen ist.

Das Datum für die Öffnung des Verkaufsraums wird von der Gesellschaft frei bestimmt; diese kann die Öffnung des Verkaufsraums nach eigenem Ermessen verschieben, insbesondere in Fällen, in denen sie die Mitglieder- bzw. Erzeugerzahl als zu gering erachtet, um einen Verkauf gemäß der hierfür geltenden rechtlichen Voraussetzungen mit Hinblick auf die erfolgreiche Erbringung der Leistungen zu ermöglichen. Die Gesellschaft kann Schwärmerei-Eröffnungen zudem aus organisatorischen und verwaltungstechnischen Gründen verschieben. Gastgeber werden davon auf geeignetem Weg in Kenntnis gesetzt.

8. Betrieb einer Schwärmerei

8.1. Allgemeine Bestimmungen

Gastgeber verwalten und betreiben ihre Schwärmerei über den Schwärmerei-Bereich. Über dessen Form und technische Modalitäten befindet die Gesellschaft nach Maßstäben der Zweckdienlichkeit.

Im Rahmen der Verwaltung und des Betriebs der Schwärmereien sind die Gastgeber insbesondere verantwortlich für:

- (i) Verwaltung der vom Gastgeber stets aktuell zu haltenden Schwärmerei-Homepage, auf der die Schwärmerei vorgestellt und über Neuigkeiten informiert wird,
- (ii) Moderation von Unterhaltungen auf der Pinnwand der Schwärmerei, sowie Überprüfung der ausgetauschten Inhalte auf Einhaltung der Bestimmungen von Artikel 11 der Allgemeinen Bedingungen, und
- (iii) Mitglieder- und Erzeuger-, sowie allgemeine Schwärmerei-Verwaltung gemäß den nachstehenden Bestimmungen.

8.2. Technische Mittel für Gastgeber

Im Schwärmerei-Bereich stellt die Gesellschaft dem Gastgeber die folgenden technischen Hilfsmittel (jeweils nur soweit gesetzliche zulässig bzw. soweit eine ggf. erforderliche Einwilligung des Adressaten vorliegt) zur Verfügung:

- ein Tool zur Gewinnung von Mitgliedern, das die Gestaltung von Flugzetteln und Plakaten nach Vorgaben der Gesellschaft, sowie die Einladung neuer

Mitglieder in die Schwärmerei über E-Mail oder soziale Netzwerke ermöglicht, denen der Gastgeber angehört;

- ein Tool zur Suche und Einladung von Erzeugern, das die Kontaktaufnahme mit allen auf der Website registrierten Erzeugern ermöglicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gastgeber auf der aktuellen Version der Website auf das Tool lediglich zum Versand von E-Mail-Einladungen an die Benutzer zugreifen können.

Eine detaillierte Beschreibung der den Gastgebern durch die Gesellschaft zur Verfügung gestellten technischen Mittel ist der Website zu entnehmen; die Gesellschaft kann in eigenem Ermessen Form und Weiterentwicklung der Tools nach von ihr als geeignet befundenen Maßgaben bestimmen.

8.3. Mitgliederverwaltung

Der Gastgeber verwaltet, aktualisiert und erweitert seine Mitgliederbasis nach eigenem Gutdünken unter Verwendung der von der Gesellschaft bereitgestellten technischen Mittel.

8.4. Erzeugerverwaltung

Der Gastgeber verwaltet, variiert und ergänzt seine Erzeugerbasis nach eigenem Ermessen unter Verwendung der von der Gesellschaft bereitgestellten technischen Mittel.

Die Neuaufnahme von Erzeugern kann nur auf einem der nachstehenden Wege erfolgen:

- entweder mittels Einladung des Erzeugers durch den Gastgeber und Annahme der Einladung durch den Erzeuger, oder
- auf Antrag des Erzeugers, wobei der Beitritt zur Schwärmerei die Bestätigung des Gastgebers erfordert.

In jedem Fall erfordert sie die Annahme dieser Besonderen Bedingungen durch den Erzeuger.

Wenn ein Gastgeber die Zusammenarbeit mit einem Erzeuger beenden möchten, muss er dem Erzeuger mindestens zwei Monate im Voraus darüber informieren. Dabei informiert er auch die Mitglieder und das Marktschwärmer-Team über diese Frist.

Abweichend unterliegt die Teilnahme eines eingeladenen Erzeugers, wie im Artikel 14 des vorliegenden Dokuments beschrieben, (i) der vorherigen Versendung eines dafür vorgesehenen Formulars durch den Gastgeber sowie (ii) der ausdrücklichen Zustimmung der Gesellschaft, die prüfen muss, ob die Anfrage auf eine zufriedenstellende Durchführung der Dienstleistungen hinauslaufen kann in materieller, technischer und wirtschaftlicher Hinsicht.

8.5. Organisation des Verkaufs

Der Gastgeber organisiert den Verkauf gemäß den Bestimmungen des Artikels 8.2 der Allgemeinen Nutzungsbedingungen.

Bezüglich der Überprüfung der Produktübergabe gemäß Artikel 8.2.4 der Allgemeinen Nutzungsbedingungen, die durch Ausstellung eines Übergabebescheins dokumentiert wird, erklärt sich der Gastgeber mit den nachstehenden Bestimmungen einverstanden:

- (i) Bei Streitigkeiten bezüglich der Produktübergabe haftet er gegenüber der Gesellschaft, den Mitgliedern und den Erzeugern für die Richtigkeit der im Rahmen der Überprüfung übermittelten Daten. Der Gastgeber verpflichtet sich, solcherlei Beanstandungen mit der gebotenen Sorgfalt und nach Treu und Glauben zu bearbeiten. Bei Fehlern oder Versäumnissen zu Lasten von Mitgliedern bzw. Erzeugern trägt der Gastgeber etwaige Kosten. Die Gesellschaft übernimmt in solchen Fällen keine Verantwortung.
- (ii) Die im Rahmen der Überprüfung übermittelten Daten bilden die Berechnungsgrundlage für die Vergütung des Gastgebers. Eine Anfechtung durch diesen ist ausgeschlossen.

Der Gastgeber verpflichtet sich, die Gesellschaft über mitglieder- und erzeugerseitige Beanstandungen bezüglich der Produktübergabe umgehend zu unterrichten. Bei der Berechnung der Vergütung der Gastgeber werden Fehler und Versäumnisse zu Lasten von Mitgliedern und Erzeugern nur insoweit berücksichtigt, wie diese der Korrektur zugestimmt haben.

8.6. Reklamationen

Der Gastgeber verpflichtet sich, etwaigen Reklamationen der Mitglieder in Bezug auf die Produktübergabe umgehend nachzugehen und sich bestmöglichst um eine Lösung zu bemühen. Er wird Reklamationen umgehend an den jeweils betroffenen Erzeuger weiterleiten.

Der Gastgeber setzt die Gesellschaft über jede Reklamation in Kenntnis.

8.7. Nichtverfügbarkeit

Der Gastgeber verpflichtet sich, die Schwärmerie eine angemessene Zeit im Voraus zu informieren, wenn Verteilungstage, insbesondere wegen Urlaub, nicht stattfinden.

Treten nach Verkaufsschluss Umstände ein, die es dem Gastgeber unmöglich machen, den Verteilungstag einzuhalten, hat er die Mitglieder und Erzeuger seiner Schwärmerie unverzüglich zu informieren und sich in gemeinsamer Absprache redlich um eine Alternativlösung zu bemühen. Gelingt dies nicht, trägt der Gastgeber etwaig anfallende Kosten. Die Gesellschaft übernimmt in solchen Fällen keine Verantwortung.

8.8. Widerrufserklärungen

Der Gastgeber verpflichtet sich, etwaige Widerrufserklärungen der Mitglieder in Bezug auf über die Schwärmerei erworbene Produkte umgehend an den jeweils betroffenen Erzeuger weiterzuleiten.

Der Gastgeber nimmt etwaige von einem Mitglied zurückgesandten Waren in Empfang und leitet diese an den Erzeuger weiter.

Der Gastgeber setzt die Gesellschaft über jeden Widerruf in Kenntnis.

9. Verantwortung des Gastgebers

9.1. Der Betrieb einer Schwärmerei ist eine gewerbliche Tätigkeit, mit der der Gastgeber in seiner Funktion als Makler das Ziel verfolgt, Erzeuger und Mitglieder seiner Schwärmerei zusammenzubringen.

Der Gastgeber übt seine Tätigkeit selbstständig und auf eigenes Risiko, einschließlich aller Verluste und Gewinne, aus.

Der Gastgeber befolgt eigenverantwortlich alle Gesetzen und Vorschriften, zu deren Einhaltung er im Rahmen von Aufbau, Weiterentwicklung und Verwaltung seiner Schwärmerei und allgemein im Rahmen der Nutzung der Website verpflichtet ist.

Er verpflichtet sich insbesondere:

- zur Einhaltung sämtlicher Erklärungs- und Meldepflichten, insbesondere in Bezug auf Sozialversicherung, Steuer- und sonstige behördliche Angelegenheiten. Er verpflichtet sich als Professioneller Benutzer der Website, alle zum Anlegen des entsprechenden Benutzerkontos erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen;
- zur Einhaltung der geltenden Hygienegesetze und -vorschriften;
- zur Entrichtung aller auf seine Tätigkeit anfallenden Steuern, Abgaben und Gebühren.

Die Gesellschaft übernimmt diesbezüglich keine Verantwortung.

9.2. Der Gastgeber verpflichtet sich im Rahmen seiner Tätigkeit zur strengen Einhaltung der Spielregeln, dieser Besonderen Bedingungen sowie der Allgemeinen Bedingungen, und die Datenschutzinformation.

9.3. Er verpflichtet sich, für seine Tätigkeit auf die technischen Mittel zurückzugreifen, die ihm von der Gesellschaft im Rahmen der Websitenutzung zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt auch für andere von der Gesellschaft als zweckdienlich befundene Mittel.

Die Gastgeber werden hiermit darauf hingewiesen und erklären sich damit einverstanden, dass die Umsetzung und Organisation der Verkäufe nur mittels von der Gesellschaft bereitgestellter Mittel erfolgen darf. Die Nutzung anderer Mittel ist ausgeschlossen. Der Gastgeber verpflichtet sich, andere Mitglieder in

Schwärmerei-Angelegenheiten ausschließlich unter Verwendung der bereitgestellten Mittel zu kontaktieren.

9.4. An den zwischen Mitgliedern und Erzeugern abgeschlossenen Kaufverträgen ist der Gastgeber nicht als Vertragspartei beteiligt. Er ist weder für die Angebote, noch für deren Gesetzmäßigkeit, noch für den Bestellvorgang oder die Ausführung der zwischen Mitgliedern und Erzeugern geschlossenen Verträge verantwortlich. Die Verantwortung für Menge, Qualität und Übereinstimmung der von den Erzeugern gelieferten Produkte mit den bestellten Produkten, sowie damit verbundene Transport-, Bevorratungs-, Lagerungs- und Lieferrisiken liegt ausschließlich beim Erzeuger. Der Gastgeber übernimmt diesbezüglich keine Verantwortung.

9.5. Der Gastgeber stellt sicher, dass mindestens ein Erzeuger bei der Verteilung der Waren anwesend ist. Andernfalls, verpflichtet sich der Gastgeber die Schwärmerei nicht zu öffnen, es wird keine Verteilung der Waren an Benutzer stattfinden.

10. Vergütung des Gastgebers

10.1. Als Vergütung für seine vorgenannten Leistungen erhält der Gastgeber eine Provision in Höhe von 8,35% des Netto-Umsatzes, der bei einem in seiner Schwärmerei stattfindenden Verkauf von den Erzeugern seiner Schwärmerei erzielt wird.

Abweichend besteht die Bezahlung des Gastgebers aus einer Provision in Höhe von 12% des Netto-Umsatzes des Gast-Schwärmers, wie im Artikel 14 beschrieben, und das für jede Transaktion mit Mitgliedern der Schwärmerei.

Geschuldet wird die Provision von dem jeweiligen Erzeuger.

Bei Widerruf eines Verkaufs oder bei Nichtstattfinden der Produktübergabe hat der Gastgeber keinen Anspruch auf Vergütung. Die Vergütung wird dem Gastgeber nach Artikel 8.2.3 der Allgemeinen Bedingungen in seine E-Geldbörse für Professionelle Benutzer gemäß Artikel 4 dieser Bedingungen überwiesen.

10.2. Der Gastgeber ermächtigt die Gesellschaft, den Erzeugern die Provision nach jedem Verkauf in seinem Namen und auf seine Rechnung zu fakturieren. Es obliegt dem Gastgeber der Gesellschaft mitzuteilen, ob er der Umsatzsteuerpflicht unterliegt. Andernfalls wird von einer Umsatzsteuerpflicht ausgegangen, solange kein gegenteiliger Nachweis erbracht wird.

Der Gastgeber hat die Möglichkeit, über den Schwärmerei-Bereich eine Übersicht bereits gestellter Rechnungen und eine Zahlungshistorie abzurufen.

11. Schließung von Schwärmereien

11.1. Der Gastgeber kann jederzeit die Schließung seiner Schwärmerei beschließen, sofern Mitglieder und Erzeuger mindestens drei Monate im Voraus darüber informiert, die bereits geöffneten Verkäufe durchgeführt und sämtliche daraus resultierenden Pflichten erfüllt werden.

Er setzt überdies die Gesellschaft von der Schließung in Kenntnis. Vor dem Schließungsdatum erwirtschaftete, aber bis dahin noch nicht überwiesene Provisionen werden ausbezahlt.

- 11.2.** Verzeichnet eine Schwärmerei innerhalb der ersten sechs Monate nach Eröffnung während drei aufeinanderfolgender Monate weniger als 20 Bestellungen pro Monat, so kann die Gesellschaft ihre Schließung anordnen. Die Gesellschaft muss die Schließung der Schwärmerei dem Gastgeber einen Monat im Voraus ankündigen. Der Gastgeber kann aus der Schließung der Schwärmerei keinen Anspruch auf Schadensersatz, Ausgleich oder Vergütung gegen die Gesellschaft herleiten.

Der Gastgeber ist innerhalb dieser Frist verpflichtet, Mitglieder und Erzeuger über die Schließung zu unterrichten, die Organisation von Verkäufen über das Schließungsdatum hinaus einzustellen und die einwandfreie Erfüllung seiner Pflichten bis zur Schließung sicherzustellen.

- 11.3.** Unbeschadet von Artikel 14.1 der Allgemeinen Bedingungen, kann die Gesellschaft bei einem Verstoß des Gastgebers gegen diese Besonderen Bedingungen, die Allgemeinen Bedingungen bzw. gegen geltende Gesetze und Vorschriften die Schwärmerei nach Ablauf von vierzehn Tagen nach Zugang einer fruchtlos gebliebenen, per Einschreiben mit Rückschein übersendeten Abmahnung automatisch schließen. Der Gastgeber kann von seiner Schwärmerei und von der Website insgesamt ausgeschlossen werden, ohne dass ihm daraus ein Anspruch auf Schadensersatz gegen die Gesellschaft entsteht.

Der Gastgeber haftet den Mitgliedern und Erzeugern seiner Schwärmerei gegenüber vollumfänglich für alle Folgen, die diesen aus der Schließung der Schwärmerei bzw. dem Ausschluss des Gastgebers entstehen.

- 11.4.** Die Gesellschaft und der Gastgeber können die Schließung einer Schwärmerei auch gemeinsam beschließen. In diesem Fall befinden sie gemeinsam über Schließungsdatum und -modalitäten und stellen den geregelten Abschluss laufender Verkäufe sowie die einwandfreie Erfüllung der sich daraus für den Gastgeber ergebenden Pflichten sicher.
- 11.5.** Ungeachtet der Gründe für die Schließung einer Schwärmerei, verliert der Gastgeber dadurch automatisch seinen Status als Gastgeber. Der betreffende Benutzer kann jedoch die Leistungen weiter als Mitglied oder Registrierter Besucher nutzen, es sei denn, er wurde von der Nutzung der Website ausgeschlossen.

III. Bestimmungen für Erzeuger

12. Bewerbung

12.1. Vorabregistrierung auf der Website

Erzeuger können sich initiativ bzw. auf Einladung eines Gastgebers oder der Gesellschaft um eine Teilnahme als Erzeuger bewerben.

Die Bewerbung für die Tätigkeit als Erzeuger (nachstehend „**Erzeuger-Bewerber**“) erfordert die vorherige Registrierung auf der Website und den Status als Registrierter Benutzer gemäß den Allgemeinen Bedingungen.

12.2. Übermittlung von Bewerbungen

12.2.1. Der Erzeuger-Bewerber muss verschiedene Formulare ausfüllen (nachstehend „**Erzeuger-Konto**“). Dabei sind alle Pflichtfelder auszufüllen.

12.2.2. Das Erzeuger-Konto enthält verschiedene Angaben zur Veröffentlichung durch die Gesellschaft auf der Website, insbesondere:

- eine Übersicht über die Arbeit des Erzeugers, falls gewünscht ergänzt durch eine Fotogalerie, die den Erzeugerbetrieb und sein Team zeigt (nachstehend „**Erzeuger-Steckbrief**“), und
- eine Übersicht über die zum Verkauf bestimmten Produkte, falls gewünscht ergänzt durch entsprechende Fotos (nachstehend „**Produktkatalog**“).

Der Erzeuger ist verpflichtet, stets für die Richtigkeit und Aktualisierung der jeweiligen Angaben in seinem Erzeuger-Steckbrief sowie im Produktkatalog Sorge zu tragen. Der Erzeuger ist verpflichtet, anwendbare Informationspflichten (insbesondere Impressumspflichten) bei der Gestaltung seines Erzeuger-Steckbriefs zu berücksichtigen.

12.2.3. In seinem Erzeuger-Konto macht der Erzeuger-Bewerber zudem Angaben, die seine Überprüfung durch die Gesellschaft ermöglicht und der alleinigen Nutzung durch die Gesellschaft vorbehalten sind.

Es handelt sich dabei insbesondere um :

- Nachweise über die vom Erzeuger-Bewerber ausgeübte Tätigkeit und damit zusammenhängende Unterlagen, sowie Nachweise über die Erfüllung aller administrativen, steuerlichen und sozialversicherungsbezogenen Pflichten, und
- Bankverbindungsdaten, die automatisch an den Payment-Dienstleister übermittelt werden, um die Überweisung seiner Vergütung zu ermöglichen.

12.2.4. Bei Nichtvorlage dieser Nachweise und Informationen ist die Gesellschaft berechtigt, die Bewerbung des Erzeuger-Bewerbers auszusetzen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Gesellschaft jederzeit die Vorlage aktueller Unterlagen und Nachweise über die vom Erzeuger-Bewerber ausgeübte Tätigkeit verlangen kann bzw. zur Kontrolle dieser Dokumente berechtigt ist.

12.3. Annahme oder Ablehnung von Bewerbungen

Die Bewerbung für die Tätigkeit als Erzeuger unterliegt der vorherigen Prüfung und ausdrücklichen Annahme durch die Gesellschaft. Die Gesellschaft hat dabei volle Entscheidungsfreiheit und prüft insbesondere, ob die Bewerbung grundsätzlich geeignet ist, um die Organisation und die Durchführung der Verkäufe gemäß der hierfür geltenden

rechtlichen Voraussetzungen zu ermöglichen. Die Gesellschaft kann zu diesem Zweck sämtliche erforderliche Zusatzinformationen einholen.

Die Benachrichtigung der Bewerber über Ablehnung oder Annahme ihrer Bewerbung erfolgt per E-Mail.

Im Fall der Annahme der Bewerbung erhält der Erzeuger-Bewerber Zugang zu einem Erzeuger-Bereich (nachstehend „**Erzeuger-Bereich**“), der in Form und auf Grundlage der von der Gesellschaft am geeignetsten befundenen technischen Mittel vorgehalten wird.

Im Falle einer Ablehnung hat der Erzeuger-Bewerber weiterhin die Möglichkeit, die Leistungen als Mitglied einer Schwärmerei oder als Besucher zu nutzen.

Bewerber können aus einer Ablehnung keine Regress- und Schadensersatzansprüche gegen die Gesellschaft herleiten.

13. Vorstellung der Produkte und Angebote

- 13.1.** Nach Annahme der Bewerbung erhält jeder Erzeuger eine Übersicht über alle Schwärmereien in einem Umkreis von 250 Kilometern um seinen Betrieb (nachstehend „**Vertriebsgebiet**“). Abweichend kann ein Gast-Schwärmer, wie in Artikel 14 beschrieben, ausnahmsweise und gelegentlich seine Produkte zum Verkauf in einer Schwärmerei anbieten, die außerhalb seines Verkaufsgebiets liegt.

Der Erzeuger legt für jede Schwärmerei, für die er angemeldet ist, den für das Zustandekommen einer Lieferung und der zugrundeliegenden Kaufverträge erforderlichen Mindestbestellumsatz fest.

- 13.2.** Vor der Teilnahme an Verkäufen hat jeder Erzeuger Produktblätter zu erstellen, deren Anfertigung seiner alleinigen Verantwortung unterliegt und mittels der von der Gesellschaft für am geeignetsten befundenen technischen Mittel erfolgt.

Die Produktblätter werden im Produktkatalog des Erzeugers erstellt und vorgehalten.

Produktblätter müssen zwingend die folgenden Angaben enthalten, die der alleinigen Verantwortung des Erzeugers unterliegen:

- Produktname, d.h. die Handelsbezeichnung sowie Herkunftsangabe, falls die Auslassung der Herkunftsangabe eine Irreführung der Verbraucher bewirken kann,
- genaue Produktbeschreibung, gegebenenfalls das Herstellungsverfahren sowie in jedem Fall die im Fernabsatz und für die Verpackung und Etikettierung von Lebensmitteln jeweils gültigen gesetzlich erforderlichen Angaben,
- ein vom Erzeuger gewähltes Foto des Produkts, und
- alle sonstigen, nach den jeweils gültigen Gesetzen erforderlichen Angaben.

Die Produktblätter sind nach Treu und Glauben und in der Sprache des Landes, in dem der Erzeuger tätig ist, anzufertigen. Die Produkte sind ausführlich und entsprechend ihrer tatsächlichen und sachlichen Eigenschaften zu beschreiben.

Der Erzeuger kann seine Produktblätter jederzeit ändern und Angaben hinzufügen oder entfernen, sofern noch keine Bestellung gemäß Artikel 13.4 aufgegeben wurde.

Die Auswahl der Schwärmereien, in denen er je nach Verteilungstag und Verkaufszeiten den Verkauf seines gesamten oder eines Teils seines Produktangebots beabsichtigt, trifft der Erzeuger in eigenem Ermessen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Verkauf nur an Schwärmereien innerhalb seines Vertriebsgebiets möglich ist.

- 13.3.** Nach Fertigstellung seines Produktkatalogs gemäß den vorstehenden Bestimmungen, erstellt der Erzeuger sein Angebot.

Angebote müssen insbesondere die wesentlichen Produktmerkmale, Einzelpreis, Mehrstückpackungspreis, Preis per Volumen- oder Gewichtseinheit sowie Angaben zur Verfügbarkeit enthalten.

Der Erzeuger bestimmt den öffentlichen Preis für den Verkauf auf der Website in Eigenverantwortung und nach eigenem Ermessen. Preise sind in Euro inklusive Steuern anzugeben. Die Erhebung eines Preisaufschlags für Lieferung und Übergabe der Produkte am Verteilungstag durch den Erzeuger ist untersagt.

- 13.4.** Dem Erzeuger steht es frei, ob er an allen Verkäufen von Schwärmereien, in denen er angemeldet ist, teilnimmt, oder nur an einem Teil davon. In letzterem Fall obliegt ihm die Auswahl der einzelnen Verkäufe, an denen er eine Teilnahme beabsichtigt.

Der Erzeuger kann während des Verkaufs jederzeit weitere Angebote hinzufügen. Die Hinzufügung zu einem laufenden Verkauf bedarf jedoch der Vorabgenehmigung durch den Gastgeber.

- 13.5.** Wird der Mindestbestellumsatz gemäß Artikel 8.2.1 der Allgemeinen Bedingungen zum Verkaufsschluss nicht erreicht, so ist es dem Erzeuger vorbehalten, sein Vertragsangebot zu widerrufen (Widerrufsvorbehalt). Entscheidet sich der Erzeuger gegen eine Lieferung, so hat er dies dem Gastgeber binnen 24 Stunden nach Verkaufsschluss mitzuteilen. Andernfalls ist das Rechtsgeschäft zwischen Mitgliedern und Erzeuger zustande gekommen und der Erzeuger hat die entsprechenden Bestellungen zu liefern.

14. Die Gast-Schwärmer

Ein Gastgeber hat die Möglichkeit, einen Gasterzeuger dazu einzuladen, seine Produkte zum Verkauf in einer Schwärmerei anzubieten, die außerhalb des Gebiets des Erzeugers liegt (als "**Gast-Schwärmer**"), unter den im Artikel 8.4. beschriebenen Bedingungen. Diese Art Verkauf kann nur gelegentlich und ausnahmsweise erfolgen.

15. Durchführung des Verkaufs

15.1. Verkaufsvorbereitung und abschluss

Der Verkaufsabschluss erfolgt unmittelbar zwischen Mitgliedern und Erzeugern im virtuellen Verkaufsraum einer jeden Schwärmerei. Eine andere Vorgehensweise ist dem Erzeuger nicht gestattet. Verkäufe, deren Abschluss außerhalb des Verkaufsraums erfolgt, gelten als nicht über die Website abgewickelt. In diesem Fall sind Gastgeber und die Gesellschaft von ihren Pflichten gemäß diesen Besonderen Bedingungen entbunden.

Über das Zustandekommen eines Verkaufs werden Mitglieder und Erzeuger von der Gesellschaft in Kenntnis gesetzt. Namen und Kontaktinformationen beider Parteien werden spätestens in den nach der Verteilung ausgestellten Rechnungen ausgewiesen.

Der Erzeuger ist verpflichtet, Bestellscheine innerhalb von sechs Stunden nach Erhalt auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und dem Gastgeber etwaige Fehler oder Auslassungen mitzuteilen. Andernfalls haftet der Erzeuger für sämtliche Kosten, die sich aus der Fehlerhaftigkeit des entsprechenden Bestellscheins ergeben.

15.2. Lieferung

15.2.1. Die Übergabe vom Erzeuger

Der Erzeuger verpflichtet sich, die Produkte am Verteilungstag zu den Verteilungszeiten an den vom Gastgeber festgelegten Verteilungsort zu liefern und sie den Mitgliedern persönlich oder durch eine hierzu befugte Person zu übergeben. Der Erzeuger ist zur Unterzeichnung des vom Gastgeber erstellten Übergabescheins, gegebenenfalls nach Vermerk etwaiger Bemerkungen oder Vorbehalte, verpflichtet. Er erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass Beanstandungen von Angaben, die nicht auf dem Übergabeschein vermerkt sind, nicht berücksichtigt werden können.

Der Erzeuger verpflichtet sich zur Rücknahme aller Produkte, die nicht dem Bestellschein entsprechen. Produkte, die während der Verteilungszeiten nicht von den Mitgliedern abgeholt wurden, verbleiben beim Erzeuger.

15.2.2. Bevollmächtigungen zwischen Erzeugern

Erzeuger die nicht bei der Verteilung anwesend sein können und aus diesem Grund die Waren den Kunden nicht persönlich überreichen können, können einen anderen Erzeuger (nachstehend: « beauftragter Erzeuger ») hierfür beauftragen.

Das Gleiche wie oben genannt kann umgesetzt werden, wenn Erzeuger Ressourcen und Kräfte bündeln möchten.

Der auftraggebende Erzeuger hat den beauftragten Erzeuger über alle Verpflichtungen, Gesetze und Verordnungen, vor allem in Bezug auf Hygienebedingungen und die Sicherheit der Waren, zu informieren. Nichts desto Trotz bleibt der auftraggebende Erzeuger allein verantwortlich für die ordnungsgemäße Umsetzung dieser Pflichten.

Ungeachtet vorherigen Ausführungen verpflichten sich alle Erzeuger nach größtem Bemühen bei den Verteilungen persönlich anwesend zu sein und die Waren den Kunden selbst zu übergeben.

15.3. Reklamationen

Der Erzeuger wird vom Gastgeber über Reklamationen seitens der Mitglieder bezüglich der von ihm gelieferten Produkte in Kenntnis gesetzt.

Der Erzeuger ist für die Reklamationsbearbeitung alleine verantwortlich. Er verpflichtet sich, Reklamationen schnellstmöglich zu bearbeiten und sich um eine bestmögliche Lösung zu bemühen.

15.4. Nichtverfügbarkeit

Treten nach Verkaufschluss Umstände ein, die dem Erzeuger eine Lieferung zum Verteilungstag bzw. zur festgelegten Verteilungszeit ausnahmsweise unmöglich machen, so hat er unverzüglich den Gastgeber davon zu unterrichten, der wiederum unverzüglich die Mitglieder informiert.

Der Erzeuger hat sich redlich um einen geeigneten Ersatz zu bemühen. Ist ein Ersatz nicht möglich, wird das Bankkonto der Mitglieder mit dem Kaufpreisbetrag der entsprechenden Bestellungen nicht belastet. Wurde das Bankkonto bereits belastet, wird der Betrag rückerstattet.

Der Erzeuger tätigt sämtliche vorstehenden Vorgänge unter Verwendung der von der Gesellschaft bereitgestellten technischen Mittel, in der von ihr am geeignetsten erachteten Form und zu den als zweckdienlich befundenen Modalitäten.

16. Vergütung des Erzeugers

Die Vergütung des Erzeugers setzt sich zusammen aus dem Verkaufspreis für die den Mitgliedern tatsächlich übergebenen Produkte, deren Kauf nicht widerrufen wurde, abzüglich der ihm in Rechnung gestellten und den Gastgebern und der Gesellschaft gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Provision.

Die Vergütung wird auf das an die E-Geldbörse des Erzeugers gekoppelte Bankkonto überwiesen.

Der Erzeuger ermächtigt die Gesellschaft, den Mitgliedern den Kaufpreis für von ihm erworbene Produkte in seinem Namen und auf seine Rechnung zu fakturieren. Es obliegt dem Erzeuger der Gesellschaft mitzuteilen, ob er der Umsatzsteuerpflicht unterliegt. Andernfalls wird von einer Umsatzsteuerpflicht ausgegangen, solange kein gegenteiliger Nachweis erbracht wird.

Der Erzeuger hat die Möglichkeit, über den Erzeuger-Bereich eine Übersicht bereits gestellter Rechnungen und eine Zahlungshistorie abzurufen.

17. Verantwortung des Erzeugers

17.1. Der Erzeuger befolgt eigenverantwortlich alle Gesetze und Vorschriften, zu deren Einhaltung er in seiner Eigenschaft als Fernabsatzverkäufer und allgemein im Rahmen der Nutzung der Website verpflichtet ist.

Er verpflichtet sich insbesondere:

- zur Einhaltung sämtlicher Erklärungs- und Meldepflichten, insbesondere in Bezug auf Sozialversicherung, Steuer- und sonstige behördliche Angelegenheiten. Er verpflichtet sich als Professioneller Benutzer der Website alle zum Anlegen des entsprechenden Erzeugerkontos erforderlichen Angaben, die überdies öffentlich zugänglich gemacht werden, vollständig und wahrheitsgemäß zu machen,
- zur Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften, insbesondere bezüglich Produktaufmachung, -verpackung und -etikettierung, Festlegung von Preisen sowie Hygiene und Sicherheit. In diesem Zusammenhang muss der Erzeuger sicherstellen, dass der vom Gastgeber ausgesuchte Standort der Schwärmerei den gesetzlichen Hygiene- und Sicherheitsvorschriften entspricht. Falls dies nicht der Fall ist, sollte der Erzeuger den Gastgeber auffordern, den Standort zu verbessern oder zu wechseln. Sollten keine Änderungen am Standort oder kein Wechsel des Standorts stattfinden, hat der Erzeuger das Recht die Zusammenarbeit mit der Schwärmerei ohne das Einhalten von Fristen, zu beenden ; und
- zur Entrichtung aller auf seine Tätigkeit anfallenden Steuern, Abgaben und Gebühren.

Der Gastgeber und die Gesellschaft übernehmen in diesem Zusammenhang keine Verantwortung.

17.2. Der Erzeuger verpflichtet sich im Rahmen seiner Tätigkeit zur strengen Einhaltung der Spielregeln, dieser Besonderen Bedingungen sowie der Allgemeinen Bedingungeninformation, und die Datenschutzinformation. Er verpflichtet sich, für seine Tätigkeit ausschließlich auf die technischen Mittel zurückzugreifen, die ihm von der Gesellschaft im Rahmen der Websitenutzung zur Verfügung gestellt werden.

Die Nutzung der Mittel und Ressourcen der Website zur Anbahnung von Kaufverträgen mit Benutzern oder anderen Personen außerhalb der Website ist untersagt. Ebenfalls untersagt ist die Nutzung der Verteilung für den Vor-Ort-Verkauf von Produkten, die nicht bereits während des Online-Verkaufs auf der Website von Mitgliedern erworben wurden.

17.3. Für die auf der Website eingestellten Angebote und deren Gesetzmäßigkeit trägt der Erzeuger die alleinige Verantwortung. Er garantiert die Verfügbarkeit der angebotenen Produkte und versichert, über die entsprechende Erlaubnis zur Vermarktung dieser Produkte zu verfügen. Er haftet im Rahmen der Ausführung des Kaufvertrags gegenüber den Benutzern vollumfänglich für Menge, Qualität und Richtigkeit der Lieferung, sowie für Risiken im Zusammenhang mit Transport, Bevorratung, Lagerung und Übergabe der Produkte.

18. Austritt oder Ausschluss des Erzeugers

- 18.1.** Der Erzeuger kann jederzeit die Beendigung seiner Erzeugertätigkeit für eine Schwärmerei beschließen, sofern Mitglieder und Gastgeber mindestens zwei Monate im Voraus darüber informiert, die bereits abgeschlossenen Verkäufe ausgeführt und sämtliche daraus resultierenden Pflichten erfüllt werden.

Er setzt überdies die Gesellschaft über die Beendigung seiner Tätigkeit in Kenntnis, die seine Vergütung für bereits abgeschlossene, aber noch nicht abgewickelte Verkäufe veranlassen wird.

- 18.2.** Unbeschadet von Artikel 13.1 der Allgemeinen Bedingungen, kann die Gesellschaft bei einem Verstoß des Erzeugers gegen die Allgemeinen, diese Besonderen Bedingungen, die Spielregeln bzw. gegen geltende Gesetze und Vorschriften den Erzeuger nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang einer fruchtlos gebliebenen, per Einschreiben mit Rückschein übersendeten Abmahnung den entsprechenden Erzeuger ohne weitere Angabe von Gründen von einer oder mehreren Schwärmereien oder von der Website insgesamt ausschließen, ohne dass dem Erzeuger hieraus ein Anspruch auf Schadensersatz gegen die Gesellschaft entsteht.
- 18.3.** Der Erzeuger haftet den Mitgliedern und Gastgebern sowie der Gesellschaft gegenüber vollumfänglich für alle Folgen, die diesen aus seinem Austritt oder Ausschluss entstehen
- 18.4.** Ungeachtet der Gründe für den Austritt oder Ausschluss eines Erzeugers, führt dieser automatisch zu dem Verlust seines Status als Erzeuger, der Deaktivierung des Erzeuger-Bereichs und der Entfernung seines Erzeuger-Steckbriefs, seines Produktkatalogs sowie seiner Angebote von der Website. Im Fall eines Austritts kann der Erzeuger die Leistungen weiter als Mitglied oder Registrierter Besucher nutzen.

IV. Gemeinsame Bestimmungen für alle Professionellen Benutzer

19. Informationbezogene Pflichten der Professionellen Benutzer

- 19.1.** Sämtliche Verantwortung für die Richtigkeit der im Zusammenhang mit ihrer Bewerbung und Tätigkeit als Gastgeber bzw. Erzeuger mitgeteilten Informationen liegt bei den Professionellen Benutzern.
- 19.2.** Die Professionellen Benutzer versichern, mit ihren im Rahmen der Bewerbung oder später gegenüber der Gesellschaft gemachten Angaben keine Täuschungsabsichten zu verfolgen; sie bestätigen die Richtigkeit, Aktualität und Wahrheitstreue ihrer Angaben.

Im Fall von Änderungen ihrer Daten aktualisieren sie diese, sodass diese stets den vorstehenden Vorgaben entsprechen.

Versäumt ein Professioneller Benutzer, für die Aktualität seiner Daten Sorge zu tragen und erleidet in der Folge einen mittelbaren und unmittelbaren Schaden, erwachsen ihm daraus keinerlei Ansprüche.

Die Professionellen Benutzer werden darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Bewerbung oder der Aktualisierung des Benutzerkontos erhobene Daten zur

Überprüfung ihrer Identität dienen. Die gemachten Angaben sind ab dem Zeitpunkt der Anmeldung für die gesamte Dauer der Nutzung der Website bindend.

Insbesondere müssen die Professionellen Benutzer angeben, ob sie in eigenem Namen, als gesetzlicher Vertreter einer natürlichen Person oder als Vertretungsberechtigter für eine natürliche Person tätig werden. In beiden letzteren Fällen ist die Gesellschaft berechtigt, jederzeit die Vorlage eines entsprechenden Nachweises zu verlangen.

- 19.3.** Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, jederzeit die durch den Professionellen Benutzer eingereichten Unterlagen und Informationen, sowie Dokumente zur Identifikation zu überprüfen und gegebenenfalls zusätzliche Dokumente, die für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung notwendig sind und in den [Geschäftsbedingungen des Zahlungsdienstleisters](#) gelistet sind, anzufordern. Professionelle Nutzer verpflichten sich auf diese Anforderungen unverzüglich zu reagieren.

20. Vergütung der Gesellschaft

Als Gegenleistung für ihre gegenüber den Erzeugern erbrachten Leistungen, erhält die Gesellschaft eine Provision in Höhe von 10% des Netto-Umsatzes, der bei den in den Schwärmereien stattfindenden Verkäufen von den Erzeugern erzielt wird. Diese Provision enthält Kosten die durch den Zahlungsdienstleister anfallen.

Abweichend: Bei Gast-Schwärmern wie im Artikel 14 beschrieben beträgt die Provision des Gastgebers 12% des gesamten Netto-Umsatzes, für jeden Verkauf der in der/den Schwärmeriei/en an die Mitglieder derselben.

Geschuldet wird die Provision von dem jeweiligen Erzeuger.

Wird gemäß den Allgemeinen Bedingungen bzw. gegebenenfalls diesen Besonderen Bedingungen ein Verkauf storniert oder findet eine Produktübergabe nicht statt, so erhält die Gesellschaft keine Provision.

Die Gesellschaft erstellt für jeden Verkauf eine Rechnung für die Erzeuger, die unmittelbar über den Payment-Dienstleister binnen sieben Tagen nach Bestätigung der Übergabe gemäß Artikel 8.2.3 der Allgemeinen Bedingungen beglichen wird.

21. Verantwortung der Gesellschaft

21.1. Die Gesellschaft verpflichtet sich zur Einhaltung der Spielregeln.

21.2. Zur Unterstützung und Betreuung der Professionellen Benutzer stellt die Gesellschaft diesen in eigenem Ermessen und ohne Verpflichtung ihrerseits von ihr als zweckdienlich befundene Mittel zur Verfügung.

Die Nutzung der zur Verfügung gestellten technischen Mittel und Vorlagen durch Gastgeber und Erzeuger geschieht auf eigene Verantwortung; die Gesellschaft übernimmt diesbezüglich keine Haftung.

22. Nutzung des Unterhaltungs - und Nachrichtenmoduls

Es ist den Professionellen Benutzern untersagt, das Unterhaltungs- und das Nachrichtenmodul für andere Zwecke als für die Erfüllung ihrer in den Besonderen Bedingungen (einschließlich der Spielregeln) festgelegten Aufgaben zu verwenden.

23. Änderungen

23.1. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, diese Besonderen Bedingungen im Laufe der Geschäftsbeziehung zu ändern, sofern die Änderungen unter Berücksichtigung der Interessen beider Parteien für die Professionellen Benutzer zumutbar sind.

23.2. Professionelle Benutzer werden über etwaige Änderungen in geeigneter Form (z.B. per E-Mail) informiert.

Die Änderungen gelten als akzeptiert, wenn der Professionelle Benutzer ihnen nicht binnen vier Wochen widerspricht. Auf diese Folge wird die Gesellschaft den Professionellen Benutzer bei der Mitteilung der Änderungen besonders hinweisen.

Stimmt er den veränderten Besonderen Bedingungen nicht zu, ist er zur Abmeldung von der Website gemäß Artikel 15.3 der Allgemeinen Bedingungen verpflichtet. Möchte er als Mitglied oder Registrierter Besucher weiter die Website nutzen, ist er zur Abmeldung von der Professionellen Nutzung gemäß Artikel 11 und 18 verpflichtet.

24. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Diese Besonderen Bedingungen unterliegen deutschem Recht.

Die Vertragsparteien vereinbaren für alle Klagen zur Gültigkeit, Auslegung bzw. Anwendung dieser Besonderen Bedingungen die ausschließliche Zuständigkeit der deutschen Gerichte, sofern dem keine zwingenden anderslautenden Zuständigkeits- und Verfahrensregeln entgegenstehen.

25. Inkrafttreten

Die vorliegenden Besonderen Bedingungen treten am 12.02.2018 in Kraft.